



Merkblatt für die Beantragung eines nationalen Visums zur

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen (Ärzte und Krankenpfleger) §§16d bzw. 16f AufenthG (langfristiger Aufenthalt von über 90 Tagen)

Seit dem 1. August 2015 kann zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikation (z. B. Kranken- bzw. Altenpflege oder Ärzte), nach §§16d und 16f Aufenthaltsgesetz ein Visum für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme (z. B. Sprachkurs und Weiterbildung zum Facharzt) beantragt werden.

Voraussetzung ist, dass in Deutschland bei der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle (Handwerks- bzw. Ärztekammer, Bezirksregierung, Landratsamt, Senatsverwaltung) bereits ein Antrag auf Approbation oder Gleichwertigkeit gestellt wurde und die Prüfung bzw. Bewertung ergab, dass es fehlende theoretische Kenntnisse, praktische Fertigkeiten, Erfahrungen oder sprachliche Defizite gibt

Zur Visumantragstellung an der Botschaft Khartum bitten wir Sie sich einen Termin im Terminvergabesystem der Botschaft Khartum zu buchen. Hierfür tragen Sie sich bitte in das Terminvergabesystem der Botschaft in der entsprechenden Kategorie ein. Die Registrierung können Sie selbst und gebührenfrei vornehmen. Bitte erstellen Sie pro Antragsteller*in jeweils EINE Registrierung.

Die Botschaft arbeitet nicht mit Dienstleistungsagenturen zur Terminbuchung zusammen und rät dazu, Angebote solcher Agenturen gründlich zu prüfen.

Bitte beachten Sie, dass die Botschaft Khartum nur Anträge von

- Antragsteller*innen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Sudan (unabhängig von der Staatsangehörigkeit)
und
- Eritreischen Antragsteller*innen, welche beim COR im Sudan registriert sind

entgegennimmt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Alle Antragsteller*innen müssen persönlich zum Termin erscheinen.

Legalisation ausländischer Urkunden:

Die Legalisation **sudanesischer Urkunden** ist ausgesetzt. Sollte es zur Klärung des Sachverhalts als notwendig erachtet werden, kann eine Urkundenüberprüfung sudanesischer Urkunden durchgeführt werden. Dies ist jedoch vom Einzelfall abhängig und wird durch die Botschaft, sofern erforderlich, mitgeteilt. Informationen zur Legalisation und Urkundenüberprüfung sudanesischer Urkunden sind auf der Webseite der Botschaft Khartum eingestellt. Sudanesische Urkunden sind durch das sudanesisches Außenministerium vorzubeglaubigen.

Eritreische Urkunden müssen durch das eritreische Außenministerium überbeglaubigt werden. Die Überbeglaubigung muss bereits bei Antragstellung vorliegen.

Bei **syrischen Urkunden** muss lediglich das **Familienregister** in legalisierter Form vorgelegt werden.

Falls Sie kein Deutsch, Arabisch, Englisch oder Tigrinya sprechen, müssen Sie einen qualifizierten Übersetzer zur Antragstellung mitbringen.

Sollten Sie oder die in Deutschland lebende Referenzperson eine 3. Person mit der Vertretung ihrer rechtlichen Interessen im Visumverfahren beauftragt haben, muss für diese eine entsprechende Vollmacht vorgelegt werden.

Für den Visumantrag benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. Reisepass (Original + 2 Kopien)

Eigenhändig unterschriebener Reisepass (sobald der Passinhaber das 10. Lebensjahr vollendet hat)

- nicht älter als 10 Jahre
- Mindestgültigkeit von 6 Monaten
- mind. 2 freie Seiten
- keine Beschädigungen

2. Antragsformular und Belehrungsbogen (2 Mal im Original)

Vollständig auf Englisch oder Deutsch ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular für die Erteilung eines nationalen Visums. Der Belehrungsbogen muss von jedem/r Antragssteller*in persönlich unterschrieben werden.

3. Passbild

Zwei aktuelle (nicht älter als 6 Monate), biometrische Passbilder mit weißem Hintergrund

4. Bearbeitungsgebühren

Gebühr in Höhe von **75,00 Euro** für Antragssteller ab vollendetem 18. Lebensjahr und **37,50 Euro** für Antragssteller bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (zahlbar in bar bei Antragstellung, in sudanesischen Pfund, zum aktuellen Zahlstellenkurs der Botschaft Khartum).

5. Gleichwertigkeitsprüfung durch die zuständige Stelle

Der Antrag auf berufliche Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses muss bei der für das Anerkennungsverfahren in Deutschland zuständigen Stelle gestellt werden. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich daraus, in welchem Bundesland die berufliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. Als Nachweis reicht hier grundsätzlich aus, dass Sie die Absicht in einem bestimmten Bundesland eine Tätigkeit aufnehmen zu wollen, glaubhaft machen können, zum Beispiel durch Nachweise zu Bewerbungen oder Nachweis zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen. Über Ihren Antrag stellt Ihnen die zuständige Behörde einen Bescheid aus. Stellen Sie sicher den Antrag **rechtzeitig VOR** der Visumbeantragung zu stellen, da das Anerkennungsverfahren längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

6. Nachweis über Sprachkenntnisse bzw. Anmeldung zum Sprachkurs

Bitte legen Sie Ihrem Antrag Nachweise über Ihre vorhandenen Sprachkenntnisse (in der Regel mindestens A2) in Form von anerkannten Sprachzertifikaten bei.

Sofern es auf Ihren Antrag zutrifft, legen Sie bitte Nachweise über die Anmeldung zum Sprachkurs in Deutschland vor.

7. Hospitationsvertrag

Sofern es auf Ihren Antrag zutrifft, legen Sie bitte Ihre Hospitationsvereinbarung / Ihren Hospitationsvertrag vor.

8. Motivationsschreiben

Durch den/die Antragssteller*in selbst verfasstes, aussagekräftiges Motivationsschreiben.

9. Lebenslauf

Tabellarischer Lebenslauf über den bisherigen schulischen und ggf. beruflichen Werdegang.

10. Akademische Abschlüsse

Schulabschlusszeugnis und bereits erworbene Hochschulabschlusszeugnisse mit detaillierter Notenübersicht

11. Finanzierungsnachweis

Für den Aufenthalt in Deutschland müssen Ihnen monatlich mindestens 947,10,- Euro zur Verfügung stehen. Bei Antragstellung sind finanzielle Mittel für mindestens ein Jahr (11.365,20,- Euro) nachzuweisen.

Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- a) Nachweis über die Eröffnung eines [Sperrkontos](#) bei einem deutschen Geldinstitut mit einem Sperrguthaben von insgesamt 11.365,20,- Euro pro Jahr oder
- b) Förmliche **Verpflichtungserklärung** gem. §66-68 Aufenthaltsgesetz einer Person mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland für die gesamte Aufenthaltsdauer

BITTE BEACHTEN SIE:

Diese Auflistung ist NICHT abschließend.

Reisepässe und ID-Karten erhalten Sie nach Überprüfung durch die Botschaft zurück. Alle anderen im Original vorgelegten Dokumente verbleiben bis zum Abschluss des Visumverfahrens in der Botschaft.

Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, bitten wir Sie alle Unterlagen vollständig und sortiert bei Antragstellung einzureichen. Ebenfalls bitten wir Sie darauf zu achten, dass die Anträge wahrheitsgemäß in lesbarer lateinischer Schrift ausgefüllt sind und lesbare Kopien eingereicht werden.

Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern oder Sie zu einem erneuten Vorsprachetermin vorzuladen. Bitte beachten Sie, dass die Einreichung eines unvollständigen Antrags zu längeren Bearbeitungszeiten und zur Ablehnung führen kann. Bitte senden Sie keine Unterlagen unaufgefordert an die Botschaft, diese werden dem Antrag nicht zugeordnet.

Falls Sie nicht im Zuständigkeitsbereich der Botschaft wohnhaft sind, kann der Antrag nicht angenommen werden.

Haftungsausschluss: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen kann keine Gewähr übernommen werden.

Stand: Juni 2021

Checkliste für die Beantragung eines Visums zu Studienzwecken

- Reisepass (Original + 2 Kopien)
- Antragsformular und Belehrungsbogen (2 Mal im Original)
- 2 Passbilder
- Bearbeitungsgebühren
- Gleichwertigkeitsprüfung
- Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse / Anmeldung zum Sprachkurs
- Hospitationsvertrag
- Motivationsschreiben
- Lebenslauf
- Zeugnisse
- Finanzierungsnachweis